

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/65f1fb19-a840-30f4-8135-96139382d402>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Zwölfte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Aufzugsverordnung - 12. ProdSV)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	12. ProdSV
<b>Normtyp</b>	Rechtsverordnung
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	8053-4-15-1

## § 21 12. ProdSV - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des [§ 28 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a des Produktsicherheitsgesetzes](#) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen [§ 5 Absatz 2 Satz 1](#) oder [§ 7 Absatz 2 Satz 1](#) einen Aufzug oder ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge in den Verkehr bringt,
2. entgegen [§ 5 Absatz 2 Satz 3](#) oder [§ 7 Absatz 2 Satz 3](#) nicht sicherstellt, dass dem Aufzug oder dem Sicherheitsbauteil für Aufzüge die EU-Konformitätserklärung beigelegt ist,
3. entgegen [§ 6 Absatz 1](#) oder [§ 8 Absatz 1 Satz 1](#) nicht dafür sorgt, dass ein Aufzug oder ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge eine dort genannte Nummer oder eine andere Information trägt,
4. entgegen [§ 6 Absatz 2 Satz 1](#), [§ 8 Absatz 2 Satz 1](#) oder [§ 11 Absatz 1 Satz 1](#) dort genannte Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anbringt,
5. entgegen [§ 6 Absatz 3](#) oder [§ 8 Absatz 3](#) nicht dafür sorgt, dass einem Aufzug oder einem Sicherheitsbauteil für Aufzüge eine Betriebsanleitung beigelegt ist,
6. entgegen [§ 8 Absatz 1 Satz 2](#) nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Information angegeben wird, oder
7. entgegen [§ 10 Absatz 2 Nummer 1, 3 oder Nummer 4](#) ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge in den Verkehr bringt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des [§ 28 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe b des Produktsicherheitsgesetzes](#) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen [§ 5 Absatz 3](#) oder [§ 7 Absatz 3](#), jeweils auch in Verbindung mit [§ 9 Absatz 3 Nummer 1](#), oder entgegen [§ 11 Absatz 2](#) eine technische Unterlage, die EU-Konformitätserklärung oder eine Zulassung nicht oder nicht mindestens zehn Jahre bereithält,
2. entgegen [§ 6 Absatz 5 Satz 1](#) oder [§ 8 Absatz 5 Satz 1](#), jeweils auch in Verbindung mit [§ 9 Absatz 3 Nummer 2](#), entgegen [§ 11 Absatz 3 Satz 1](#) oder [§ 12 Absatz 6 Satz 1](#) eine Information oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt oder

3. entgegen § 14 Absatz 1 einen Wirtschaftsakteur nicht oder nicht rechtzeitig nennt.